

Stadt Burladingen
Zollernalbkreis

**Polizeiverordnung
gegen umweltschädliches Verhalten,
Belästigung der Allgemeinheit,
zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und
über das Anbringen von Hausnummern
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)
vom 19.07.2011
in der Fassung der Änderung vom 22.06.2012**

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Abschnitt II Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Tages- und Nachtruhe

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

§ 4 Lärm an Bushaltestellen und sonstigen öffentlichen Plätzen

§ 5 Lärm aus Gaststätten

§ 6 Lärm von Sport- und Spielplätzen

§ 7 Haus- und Gartenarbeiten

§ 8 Lärm durch Fahrzeuge

§ 9 Lärm durch Tiere

Abschnitt III Umweltschädliches Verhalten

§ 10 Abspritzen von Fahrzeugen

§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 13 Gefahren durch Tiere

§ 14 Hunde

§ 15 Taubenfütterungsverbot

§ 16 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

§ 17 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 18 Belästigung der Allgemeinheit

Abschnitt IV Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 19 Ordnungsvorschriften

§ 20 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Abschnitt V Anbringen von Hausnummern

§ 21 Hausnummern

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 22 Zulassung von Ausnahmen

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Inkrafttreten

Aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 195), erlässt die Stadt Burladingen als Ortspolizeibehörde mit der Zustimmung des Gemeinderats durch Beschluss vom 14.07.2011 folgende

Polizeiverordnung

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Spielplätze, wie Kinder- oder Mehrgenerationenspielplätze.

Abschnitt II Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Tages- und Nachtruhe

- (1) Es ist verboten, sich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr so zu verhalten, dass andere dadurch in ihrer Nachtruhe gestört werden können.
- (2) § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt im Übrigen unberührt.

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

§ 4

Lärm an Bushaltestellen und sonstigen öffentlichen Plätzen

In den Wartehäuschen an Bushaltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr sowie für den Schulbusverkehr und auf sonstigen öffentlichen Plätzen darf in der Zeit vor 7.00 Uhr und nach 20.00 Uhr kein Lärm verursacht werden, durch den andere Personen erheblich belästigt werden. Insbesondere dürfen Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

§ 5

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden, darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 6

Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21.00 und 8.00 Uhr nicht benützt werden. Ausgenommen hiervon ist der ordentliche Spiel- und Trainingsbetrieb von Vereinen in dafür ausgewiesenen Sportstätten im Rahmen von Benutzungsplänen oder bei Erlaubniserteilung im Einzelfall. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen sind.
- (2) Auf Sport- und Spielplätzen ist es untersagt, belästigenden, über die übliche Benutzung hinausgehenden Lärm zu erzeugen.
- (3) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 7 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Lärmbelastigungen anderer führen können, dürfen werktags in der Zeit von 21.00 bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen während des ganzen Tages nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV -) bleiben unberührt.

§ 8 Lärm durch Fahrzeuge

- (1) In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebieten ist es außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,
 - a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
 - b) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
 - c) mit den an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.
- (2) Für die öffentlichen Verkehrsflächen gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung.

§ 9 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört wird.

Abschnitt III Umweltschädliches Verhalten

§ 10 Abspritzen von Fahrzeugen

- (1) Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.
- (2) Beim Reinigen von Fahrzeugen auf Privatgrundstücken ist die Abwassersatzung zu beachten, die ein Einleitungsverbot für fette, ölhaltige Stoffe und Benzin enthält.

§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 12

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 13

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 14

Hunde

- (1) Hunde dürfen nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher führen zu können.
- (2) Auf allen öffentlichen Straßen und Gehwegen im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sowie in Grün- und Erholungsanlagen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (3) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. Bei Begegnung insbesondere mit Kindern, Radfahrern, Reitern, Joggern oder anderen Personen, die einen Hund führen sind frei umherlaufende Hunde vom Hundeführer zurückzurufen und festzuhalten oder an die Leine zu nehmen. Bei Annäherung an auf der Weide gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztieren sind Hunde an die Leine zu nehmen.
- (4) Bei Veranstaltungen oder Versammlungen auf Straßen, Wegen, Plätzen oder auf sonstigem Gelände im Freien (Außenbereich) sind Hunde an der Leine zu führen, wenn eine Vielzahl von Personen anwesend sind.
- (5) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist vom Hundeführer und Hundehalter unverzüglich zu beseitigen.

§ 15

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 16
Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 17
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln, ~~Lichtmasten~~ usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 17 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 18
Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
 5. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt IV Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 19 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Spielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, frei umherlaufen zu lassen; auf Spielplätzen und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/Skateboarden zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle, o.ä. sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

§ 20 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

Abschnitt V Anbringen von Hausnummern

§ 21 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückseingang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 22 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sich so verhält, dass andere dadurch in ihrer Nachtruhe gestört werden,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Lärm verursacht, durch den andere erheblich belästigt werden.
 4. entgegen § 5 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 5. entgegen § 6 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,

6. entgegen § 6 Abs. 2 belästigenden, über die übliche Benutzung hinausgehenden Lärm erzeugt,
7. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
8. entgegen § 8 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
9. entgegen § 9 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
10. entgegen § 10 Abs. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
11. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
12. entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
13. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
14. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tieren, der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
15. entgegen § 14 Abs. 1 Hunde Personen überlässt, die nicht geeignet sind, den Hund sicher zu führen,
16. entgegen § 14 Abs. 2 Hunde auf öffentlichen Straßen und Gehwegen im Innenbereich nicht an der Leine führt,
17. entgegen § 14 Abs. 3 und 4 Hunde frei umherlaufen lässt,
18. entgegen § 14 Abs. 5 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
19. entgegen § 15 Tauben füttert,
20. entgegen § 16 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
21. entgegen § 17 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 17 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
22. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
23. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
24. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
25. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
26. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände, außer in den dafür bestimmten Abfallbehältern, wegwirft oder ablagert,
27. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen betritt,
28. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlageteilen aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperrern überklettert,
29. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Spielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen betreibt,
30. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
31. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
32. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Spielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
33. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
34. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
35. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden, Schlittschuhlaufen)/ oder Inline-Skating/Skateborden betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
36. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,

38. entgegen § 20 Satz 1 Zelte und Wohnwagen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze aufstellt,
39. entgegen § 20 Satz 2 als Grundstücksbesitzer, Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 duldet,
40. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
41. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 21 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 21 Abs. 2 anbringt,

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Burladingen, den 22.06.2012
Ortspolizeibehörde

Harry Ebert
Bürgermeister